

Die Stiftsherrschaft Heidersdorf bei Neisse

DIETRICH ALLNOCH, MAINZ

Im Jahre 1386 schenkte der Breslauer Bischof Wenzel, Herzog von Liegnitz (1382–1417), dem Kollegiatstift St. Nikolaus zu Ottmachau die Grundherrschaft Heidersdorf, um dem Stift — neben anderen Dotationen — eine dauerhafte wirtschaftliche Grundlage zu verschaffen.¹ Bis zu jenem Jahr war Heidersdorf seit seiner Gründung, wie die meisten Grundherrschaften des Bistumslandes, im Besitz der Breslauer Bischöfe.²

Das Dorf, etwa zwei Kilometer nordwestlich der Stadt Neisse gelegen, wurde im 13. Jahrhundert im Zuge der starken deutschen Zuwanderungsbewegung neu angelegt. Es kann angenommen werden, dass in seiner Lage oder Umgebung schon in der vorkolonialen Zeit kleinere Splittersiedlungen existierten, wie sie entlang der Neiße und im Bereich der um 1220 gegründeten nahen Stadt Neisse vorkamen.³ Die Struktur der neuen Dorfanlage zeigt, dass ihr ein planmäßiges, systematisches Konzept zugrunde liegt.⁴ Siedlungsgeschichtlich charakterisiert sie sich als typisches Angerdorf, das im Neisser Land nicht eben häufig zu finden ist.⁵ Der innere Teil des Dorfes besteht aus einem spindelförmigen Anger, an dessen beiden Längsseiten die Wohnhäuser mit ihren Hofanlagen aufgereiht sind. Der Zeitpunkt der Ortsgründung dürfte in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts fallen, da Siedlungen in dieser Form vor allem schon in jener Zeit angelegt worden sind.⁶

Das bischöfliche Dorf bestand nach Beendigung des Siedlungsvorhabens zusammen mit dem 6 ½ Huben großen Schulzengut aus insgesamt 42 kleinen Huben.⁷ Geht man davon aus, dass die einzelne Siedlerfamilie bei der Gründung eines Dorfes gewöhnlich eine Hube als Lebensgrundlage (Ackernahrung) zugewiesen bekam,⁸ so darf man für die Anfangszeit der Siedlung etwa 35 Bauernstellen annehmen. Die Kartierung der Landesaufnahme lässt auch noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine solche Zahl von Bauernhöfen auf beiden Seiten des Dorfangers erkennen.⁹

In den ältesten Neisser Lagerbüchern¹⁰ gibt ein beurkundetes Rechtsgeschäft vom 27. Oktober 1377 Nachricht darüber, dass das Heidersdorfer Schulzengut damals im Besitz einer Witwe stand, die außerdem die Hälfte einer „Tuchschneiderei“ in der nahen Stadt Neisse besaß. Die Schulzenwitwe übertrug ihr Gut zusammen mit der Hälfte der Tuchschneiderei auf eine ihrer Töchter, wobei sie sich die Nutznießung an ihrem Besitz auf Lebenszeit vorbehielt. Eine andere Tochter, die als Nonne in einem Frauenkonvent in Strehlen lebte, bedachte sie mit einer lebenslänglichen Rente, welche die, den Besitz

1) A. KOPIETZ, Das Collegiatstift von St. Nikolaus in Ottmachau (1386–1477), in: ZVGS 26 (1892), S. 131–163, hier S. 133. 2) G. KNAPPE/J. SCHMITZ, Heimatkunde des Neisser Kreises. 2. Teil. Geschichtlicher Teil, Neisse 1928, S. 182. 3) G. KNAPPE/J. SCHMITZ (wie Anm. 2), S. 39; K. LORENZ, Das Neisser Landschaftsbild vor Beginn der deutschen Besiedlung, in: Heimatblätter des Neissegaus 1 (1925), S. 2–3, hier S. 2. 4) Topographische Karte 1:25.000 (Nr. 5569), Neisse-West, Preuß. Landesaufnahme 1881 nach dem Stande des Reichsamtes für Landesaufnahme vom 1. April 1938. 5) W. KUHN, Siedlungsgeschichte Oberschlesiens, Würzburg 1954, S. 37; vgl. auch: L. PETRY, J. J. MENZEL und W. IRGANG (Hg.), Geschichte Schlesiens, Band 1, 5. Auflage, Sigmaringen 1988, Bild Nr. 22: Luftbild des Angerdorfes Brostau. 6) W. KUHN (wie Anm. 5), S. 63. 7) G. KNAPPE/J. SCHMITZ (wie Anm. 2), S. 182. Die kleine Hube umfasst ca. 16,8 ha; vgl. u.a. W. KUHN (wie Anm. 5), S. 38. 8) PETRY/MENZEL/IRGANG (wie Anm. 5), S. 339. 9) Topographische Karte (wie Anm. 4). 10) K. ENGELBERT, Quellen zur Geschichte des Neisser Bistumslandes auf Grund der drei ältesten Lagerbücher, Würzburg 1964, S. 122, Nr. 737.

übernehmende Tochter nach dem Tode ihrer Mutter – der Schulzenwitwe – an ihre Schwester in Strehlen zu zahlen hatte. Das Rechtsgeschäft macht deutlich, dass der Schulzenhof mit dem – dinglich an ihm haftenden – Schulzenamt¹¹ von der Ehefrau des Schulzen und auch von einem weiblichen Abkömmling ererbt werden konnte.¹² In solchen Fällen bestand die Möglichkeit, einen Stellvertreter für die Ausübung des Schulzenamtes zu bestellen.¹³ Das getätigte Rechtsgeschäft und die daran Beteiligten zeigen auch, dass die Schulzenfamilie, ausgestattet mit größerem ländlichem Besitz und einem Anteil an einem städtischen Gewerbebetrieb, einen durchaus herausgehobenen sozialen Status besaß.

Mit seiner Gründung im Jahre 1386 erwarb das Kollegiatstift St. Nikolaus zu Ottmachau die Ortschaft Heidersdorf als seine erste Grundherrschaft.¹⁴ Gründer des Stifts waren Bischof Wenzel und der Testamentsvollstrecker des verstorbenen Magisters Berthold Fulschussil, des früheren Propstes des Kollegiatstifts St. Egidii in Breslau, der sich auch als bischöflicher Leibarzt betätigt hatte. Fulschussil hatte zu seinen Lebzeiten die Errichtung eines – neuen – Kollegiatstifts angestrebt und dafür die notwendigen Kapitalien zusammen gebracht und bereitgestellt. Nach seinem Tode erreichte sein Testamentsvollstrecker, dass Bischof Wenzel die Intention seines Leibarztes ins Werk setzte. Der Bischof wählte die bischöfliche Stadt Ottmachau zum Sitz des zu errichtenden Stifts und wies ihm die Pfarrkirche St. Nikolaus mit all ihren Besitzungen und Einkünften zu.¹⁵ Er schenkte dem Stift das bisherige „bischöfliche Tafelgut Heydenrichsdorff mit allen Rechten, Zehnten, Aeckern und Bauern und allen Erträgen, mit den Ober- und Niedergerichten, wie es bisher dem bischöflichen Tische gehört hatte“.¹⁶ Außerdem wurde dem Stift die Pfarrei Bösdorf mit ihren Erträgen – unter Zustimmung ihres Kirchenpatrons, eines Neisser Bürgers – zugeteilt.¹⁷ Im 15. und 16. Jahrhundert konnte das Stift beträchtlichen Grundbesitz im Neisser Bistumsland hinzu erwerben und damit seine wirtschaftliche Grundlage weiter verbessern.¹⁸

Nach den kirchenrechtlichen Regelungen des Stiftungsaktes wurde das Kollegiatstift den Heiligen Nikolaus und Stanislaus sowie der heiligen Hedwig geweiht.¹⁹ Es wurde mit zwei Prälaten – einem Propst und einem Dechanten – und mit 13 Kanonikern besetzt.²⁰ Die Mitglieder des Kollegiatkapitels waren – wie die Kanoniker der Kathedralen – zum Chordienst in der Stiftskirche verpflichtet. Sie hatten aber auch bestimmte andere Dienste zu verrichten, besonders bei der Verwaltung der Stiftungsgüter und bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit.²¹

Am 1. September 1477 versetzte der Breslauer Bischof Rudolf von Rüdesheim (1468–1482) das Kollegiatstift von Ottmachau an die St.Johannis-Kirche in die Neisser Altstadt, die in der Folgezeit die Altstädter Domkirche genant wurde.²² Nach dem Dreißigjährigen Krieg waren die Gebäude des Stifts in einen vernachlässigten, verfallenen Zustand geraten, so

11) D. ALLNOCH, Die Schulzengüter des Neisser Landes, in: JSFWU 45/46 (2004/2005), S. 39–54, hier S. 44. 12) J. J. MENZEL, Die schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts, Würzburg 1977, S. 261. 13) MENZEL (wie Anm. 12), S. 254. Menzel hält die Stellvertretung bei der Ausübung des Erbschulzenamtes offenbar grundsätzlich für möglich. 14) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 132–134. 15) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 133, 134. 16) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 133. 17) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 134. 18) Im Neisser Land vgl. KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 143 (Glumpenau teilweise), S. 144, 145 (Krackwitz, Großneundorf, Reinschdorf zeitweise), S. 147, 148 (Weitzenberg, Nowag, Bösdorf); D. ALLNOCH, Die Grundherrschaften des Neisser Landes am Ende des 18. Jahrhunderts, in: JSFWU 40/41 (1999/2000), S. 86–114, hier S. 87. 19) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 132. 20) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 133. 21) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 131. 22) J. HEYNE, Geschichte des Bistums und Hochstifts Breslau, Band 3, Breslau 1868, S. 1199, 1200.

dass das Kapitel seine Umsetzung an die St. Jakobus-Kirche in Neisse betrieb. Der Breslauer Bischof Karl Ferdinand, Prinz von Polen, (1625–1655), kam den Wünschen und Vorstellungen der Domherren nach. Er verlegte das Stift am 27. April 1650 an die Neisser Stadtpfarrkirche, die von da an neben St. Jakobus auch den Namen St. Nikolaus führte.²³

Bei der Übertragung der früher bischöflichen Grundherrschaft Heidersdorf im Jahre 1386 umfasste das Dorf ohne Schulzengut noch ca. 36 Bauernhuben.²⁴ Zu diesem Dorfareal gehörten in der Gemarkung gelegene Weingärten, welche die Stiftsherren den Bauern zur entgeltlichen Nutzung überließen.²⁵ Man darf daran die Vermutung knüpfen, dass die zugewanderten Siedlerfamilien aus einem westlichen Weinbaugebiet stammten. Die einzelnen Bauernhuben waren mit einem jährlichen Grundzins belastet, der an Michaelis in Höhe von $\frac{1}{4}$ Mark und an Weihnachten, Ostern und Pfingsten jeweils in Höhe von 3 Mark zu erlegen war.²⁶ Außerdem lagen noch, wie ein Visitations-Protokoll vom 28. Juni 1723 ausweist, zusätzlich auf jeder Bauernhube jährliche Naturalzinsen von 4 Scheffel Korn und Weizen sowie 2 Scheffel Gerste und Hafer.²⁷ Hinzu kam der Hühnerzins, der später in Geld umgewandelt wurde.²⁸ Auch waren etwa die Hälfte aller Bauernhöfe und zwei Gärtnerstellen später mit dem Auenzins (auch Fleckengrundzins genannt) belastet.²⁹ Mit dem Auenzins wurde die Sondernutzung an der Aue³⁰ oder dem Anger, die in der Regel nur von der Dorfgemeinschaft genutzt werden durften, entgolten. Zudem zahlten die Heidersdorfer Stellenbesitzer dafür, dass sie keine Roboten erbringen mussten, das sogenannte Robotgeld, da ihr Stiftsgrundherr in ihrem Dorf keinen landwirtschaftlichen Eigenbetrieb (Vorwerk) führte und er daher vor Ort keinen Bedarf an betriebsnotwendigen Arbeitsleistungen hatte.³¹ Das zu zahlende Robotgeld überstieg den Grundzins erheblich.³² Dies zeigt, welches Gewicht im allgemeinen bei Gutsherrschaften die Arbeitsleistungen hatten gegenüber den ursprünglich allein aufzubringenden Grund- und Naturalzinsen.

Seit dem Erwerb seiner Grundherrschaften besaß das Kollegiatstift die Niedere und die Obere Gerichtsbarkeit.³³ Anderen kirchlichen Grundherrschaften im Neisser Land war die Obere Gerichtsbarkeit von den Breslauer Bischöfen ebenfalls übertragen worden.³⁴ Dagegen besaß der überwiegende Teil der Rittergüter im Neisser Land nur die Niedere Gerichtsbarkeit.³⁵ Inhalt der Obergerichtsbarkeit war die Befugnis zur Aburteilung der *causae capitales*, der der Niedergerichtsbarkeit das Recht zur Aburteilung der *causae minores*.³⁶ Im Heidersdorfer Schöffebuch wurden verhängte Strafen, Zivilrechtsfälle und Akte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit verzeichnet.³⁷ Das genannte Protokollbuch erfasst

23) A. KASTNER, Geschichte der Stadt Neisse mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Lebens in der Stadt und dem Fürstenthume Neisse. Zweiter Theil: von 1608 bis 1655, Neisse 1854, S. 534–536.

24) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 141. 25) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 141. 26) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 141.

27) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 141. 28) „Praestations-Tabelle von dem Dorfe Heidersdorff Neißer Creißes zum aufgehobenen Collegiat Stift in Neiße gehörig, und Abführung an Erb-, Silber und Grundzinsen betreffend, vom 30. July 1814“, Staatsarchiv Breslau, Sign. III/2406, Praestationstabellen, S. 55–65 (Heidersdorf). 29) „Praestations-Tabelle“ (wie Anm. 28), S. 60–64. 30) Zum Begriff der Aue vgl. ALLNOCH (wie Anm. 18), S. 94. 31) „Praestations-Tabelle“ (wie Anm. 28), S. 60–64. 32) „Praestations-Tabelle“ (wie Anm. 28), S. 60–64. 33) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 133. 34) ALLNOCH (wie Anm. 18), S. 89. 35) ALLNOCH (wie Anm. 18), S. 93. 36) Vgl. im Einzelnen: Alfred KRÜTTNER, Die Strafgerichtsbarkeit in Schlesien in der Kolonisationszeit (13. und 14. Jh.), Diss. Marburg 1929, S. 22. 37) A. MÜLLER, Das Heidersdorfer Schöffebuch 1439, in: Heimatblätter des Neissegaues 8 (1932), S. 61–63, hier S. 61.

vor allem Amtshandlungen der Niedergerichtsbarkeit. Diese standen an Gerichtstagen, den sogenannten Dreidingen, auf der Tagesordnung.³⁸ Zu Gericht saß, wie in den anderen Stiftsdörfern, eine Gerichtskommission, die aus zwei Domherren, dem Ortsschulzen und 2 bis 3, später 5 bis 6 Schöffen bestand.³⁹ Die Domherren, welche die Gerichtstage wahrnahmen, waren in der Regel Stiftsprokuratoren, die zugleich das Stiftvermögen verwalteten.⁴⁰ Wie sich aus dem Heidersdorfer Schöffenbuch ergibt, fungierte aber auch ein weltlicher „Kapitelsvogt“ als Richter, der – wie die Stiftsprokuratoren – zusammen mit dem Schulzen und den Schöffen zu Gericht saß. Bei dessen richterlicher Tätigkeit handelte es sich jedoch offensichtlich um Entscheidungen in Zivilrechtsfällen wie etwa um die Festsetzung von Schadensausgleichen, im Übrigen um die Vollstreckung bereits getroffener Anordnungen der Stiftsverwaltung.⁴¹ Die Gerichtssitzungen der Stiftsherrschaft fanden in Heidersdorf oder im Ottmachauer Kapitelshaus, später in Neisse im dortigen Kapitelshaus auf der Brüderstraße am Brüdertor statt.⁴²

Die Schulzenverfassung im Stiftsdorf hatte im Laufe der Zeit wesentliche Veränderungen erfahren. In den neu gegründeten Siedlerdörfern des Neisser Landes war, wie schon hervorgehoben, das erbliche Schulzenamt mit dem Schulzengut dinglich verbunden. Es konnte sich hier über Jahrhundert hinweg behaupten, was vor allem für die Dörfer gilt, die in der Hand kirchlicher Grundherrschaften waren.⁴³ Um so mehr überrascht es, dass in Heidersdorf im Endstadium der Stiftsgrundherrschaft kein Schulzengut mit erblichem Schulzenamt zu finden ist.⁴⁴ An die Stelle des Erbschulzenamtes war offenbar das so genannte Setzschulzenamt getreten, d. h. der Schulze wurde von der Stiftsherrschaft ausgewählt und eingesetzt. In anderen Stiftsdörfern existierten dagegen in dieser Zeit noch Schulzenhöfe mit dem erblichen Schulzenamt.⁴⁵ Die veränderte Schulzenverfassung in Heidersdorf ist weder aus der – grundsätzlich zulässigen – Erbfolge des Gutes in weiblicher Linie noch mit der in Schlesien schon in der nachkolonialen Zeit einsetzenden Verdrängung des Erbschulzentums durch grundherrliche Eingriffe⁴⁶ in das Rechtsstatut der Schulzengüter zu erklären. Offensichtlich war hier, wie an den Eintragungen in dem genannten Besitz- und Leistungsverzeichnis für Heidersdorf ablesbar ist,⁴⁷ das frühere Schulzengut durch Abveräußerungen oder Erbteilungen so stark zersplittert worden, dass dies seinen Untergang selbst und damit auch den des erblichen Schulzenamtes nach sich ziehen musste. Die Einführung des Setzschulzenamtes konnte daher nicht ausbleiben.

Eine weitere Veränderung der Heidersdorfer Schulzenverfassung ist darin zu sehen, dass bald nach der Säkularisation der geistlichen Güter das Rechtsinstitut des Setzschulzen

38) MÜLLER (wie Anm. 37), S. 61. 39) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 142; MÜLLER (wie Anm. 37), S. 62.

40) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 142; MÜLLER (wie Anm. 37), S. 61, 63. 41) MÜLLER (wie Anm. 37), S. 63.

42) KOPIETZ (wie Anm. 1), S. 142; MÜLLER (wie Anm. 37), S. 63. 43) ALLNOCH (wie Anm. II), S. 47.

44) „Praestations-Tabelle“ (wie Anm. 28). Dort werden nur Bauern und in einem Protokoll vom 16. November 1813 der „Gerichtsscholze“ (nicht der Erbscholze) aufgeführt. 45) ALLNOCH (wie Anm. II), S. 47 (z. B. Weitzenberg, Bösdorf). 46) ALLNOCH (wie Anm. II), S. 45–47. 47) „Praestations-Tabelle“ (wie Anm. 28), S. 60–62. Danach ist der Grundbesitz von 10 Bauernstellen dinglich mit dem Rossgeld belastet. Der derart belastete Grundbesitz stellt sich damit als Land des ehemaligen Heidersdorfer Erbschulzengutes dar, das durch Abveräußerungen oder in Erbgängen aufgeteilt worden ist. Rossgeld war die Ablöserente, die der Erbschulze anstelle der früheren Rossdienste zur Landesverteidigung des Bistumslandes zu leisten hatte. Diese haftete dinglich am Erbschulzenbesitz, so dass sie auf den Käufer bzw. Erben überging. Vgl. auch ALLNOCH (wie Anm. II), S. 49.

abgewählt wurde. Die Gemeinde wählte sich ihren Ortsschulzen selbst,⁴⁸ noch lange bevor eine demokratische Gemeindeverfassung für die Landgemeinden in Preußen eingeführt wurde.⁴⁹ Eine solche Regelung war allerdings nur im Einvernehmen mit dem königlichen Domänenamt in Neisse — der die säkularisierten Güter verwaltenden Behörde — möglich. Nach durchgeführter Wahl wurde der Schulze von der genannten Behörde verpflichtet und auch besoldet.⁵⁰

Im Laufe dieser Zeit hatte sich die Anzahl der Anwesen im Stiftsdorf deutlich vermehrt. Wie aus dem Siedlungsbild⁵¹ der neueren Zeit ersichtlich ist, waren vor allem außer den ursprünglich angelegten Bauernhöfen zahlreiche Kleinstellen in den Randlagen des Dorfes und auf seinem Anger errichtet worden. Am Ende des 18. Jahrhunderts umfasste die Ortschaft schon 57 Stellen mit 401 Einwohnern. Die Wirtschaftsstellen bestanden aus 32 Bauernhöfen, 21 Dreschgärtnerstellen, 1 Häuslerstelle und 2 Schmiedehäusern.⁵² Im Jahre 1814 war die Zahl der Gärtnerstellen schon weiter um 2 und die der Häuslerstellen um 10 angestiegen.⁵³ Die ursprüngliche Grundstruktur der Dorfanlage hatte sich hingegen trotz wiederholter Kriegseinwirkungen, vor allem durch Feuersbrünste, im Großen und Ganzen kaum verändert. Offensichtlich sind beschädigte bauliche Anlagen des Dorfes immer wieder auf ihren alten Grundrissen restituiert worden.

Die Ortschaft Heidersdorf war kirchenrechtlich der Neisser St. Jakobus-Kirche (im Volksmund „die große Kirche“ geheißen) zugeordnet. Erst 1915 wurde sie in die Pfarrei St. Dominikus in Neisse-Friedrichstadt eingegliedert. Heidersdorf hatte eine dem hl. Urban geweihte Messkapelle, die schon im 15. Jahrhundert auf dem Dorfanger erbaut und später vergrößert worden war. Seit dem 16. Jahrhundert feierten die Dorfbewohner am 25. Mai, dem Feste des hl. Urban, das sogenannte Hagelgelöbniß.⁵⁴ Die Hinwendung der Heidersdorfer zu St. Urban, der in Deutschland als Patron der Winzer gilt,⁵⁵ lässt — neben der Anlage von Weingärten — ebenfalls die Vermutung nicht abwegig erscheinen, dass die erste Siedlergeneration aus einem westlichen Weinbaugebiet zugewandert war.

Die Grundherrschaft des Kollegiatstifts St. Nikolaus ist — wie alle anderen geistlichen Grundherrschaften — durch königliches Edikt über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter vom 30. Oktober 1810 aufgehoben worden.⁵⁶ Von da an bis zum Abschluss der in den preußischen Gesetzen geregelten Ablösung der bäuerlichen Lasten wurden die Rechte aus den ehemaligen Grundherrschaftsverhältnissen durch den preußischen Staat, hier durch das Königliche Domänenamt (Rentamt) in Neisse, wahrgenommen.⁵⁷ Damit war der über mehr als 400 Jahre währenden Stiftsherrschaft ein rigoroses Ende gesetzt.

48) F. TRIEST, Topographisches Handbuch von Oberschlesien, Breslau 1864, Nachdruck Sigmaringen 1984, S. 980. 49) Einführung einer demokratischen Gemeindeordnung durch Gesetz vom 13. Dezember 1872, Preußische Gesetz-Sammlung 1872, S. 661. 50) TRIEST (wie Anm. 48), S. 980. 51) Topographische Karte (wie Anm. 4). 52) F. A. ZIMMERMANN, Beiträge zur Beschreibung von Schlesien, Band 3, Brieg 1874, S. 351. 53) „Praestations-Tabelle“ (wie Anm. 28), S. 60, 62, 64. 54) F. C. JARCZYK, Die Dörfer des Kreises Neisse, Hildesheim 1982, S. 116. 55) Der neue Herder, Band 6, Freiburg/Basel/Wien 1968, S. 457; der hl. Papst Urban I. ist der Patron der Winzer. 56) Preußisch-Königliches Edikt über die Einziehung sämtlicher geistlicher Güter vom 30. Oktober 1810, Preußische Gesetz-Sammlung 1810, S. 32. 57) J. G. KNIE/J. M. MELCHER, Geographische Beschreibung von Schlesien. Abt. III. Alphabetisch-topographisch-statistische Übersicht aller größern und kleinern Orte der Provinz Schlesien, Breslau 1830, S. 248.

Schlesische Geschichtsblätter

Zeitschrift für Regionalgeschichte Schlesiens

37. Jahrgang (2010)

Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens e.V.

Heft 2 (August)

SCHMIDT: Der Breslauer Arbeiterverein von 1848. Seine Gründung und Entwicklung bis zum ersten Provinzialkongress der schlesischen Demokraten, 33-44 ALLNOCH: Die Stiftsherrschaft Heidersdorf bei Neisse, 45-49 PATZELT: Hugo von Seeliger (1849-1924), 50-56 SPERLING: Herzog Eugen (I.) von Württemberg (1758-1822). Förderer Carl-Maria von Webers, 57-64 KUHNT: Vor 150 Jahren: Bau der Zuckersiederei Gutschdorf, 65-67 SMARZLY: Die Schreibersdorfer Mühle „Amerikon“, 68-71

Hinweis für Autoren

Manuskripte zur Veröffentlichung in den Schlesischen Geschichtsblättern senden Sie bitte möglichst per E-Mail an unseren Zweiten Vorsitzenden und Schriftleiter der Schlesischen Geschichtsblätter Prof. Dr. Andreas Klose unter andreas.klose@vfgs.eu oder als Papierausdruck an die unten angegebene Anschrift. Bitte berücksichtigen Sie bei der Erstellung Ihrer Manuskripte die auf unserer Internetseite angegebenen Zitierhinweise.

Mitarbeiter dieses Heftes:

Dieter ALLNOCH,
Heinz-Jochen KUHNT,
Dr. Herbert PATZELT,
Prof. Dr. Walter SCHMIDT,
Andreas M. SMARZLY,
Oliver SPERLING,

Schriftleiter: Prof. Dr. Andreas KLOSE,

Gestaltung und Satz: Zwölf, Büro für Grafikdesign, Paul-Lincke-Ufer 44a, 10999 Berlin, www.zwoelf.net
Druck und Bindung: Pinguin Druck, Marienburger Straße 16, 10405 Berlin

Verein für Geschichte Schlesiens e.V.
Berliner Ring 37
97753 Karlstadt (Main)
www.verein-fuer-geschichte-schlesiens.eu

ISSN 2190-4871

